



Aussagekräftiger Jahresabschluss mit Swiss GAAP FER

MWST-Gesetz 2010 Handlungsbedarf

Sozialversicherungs- Kennzahlen

Aussagekräftiger Jahresabschluss mit Swiss GAAP FER



Michael Heusser
lic.rer.pol.
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag Sursee

Auch für kleine und mittelgrosse Unternehmen sind die Anforderungen an die Rechnungslegung in den letzten Jahren gestiegen. Die Qualität der Rechnungslegung stellt zunehmend eine wichtige Verhandlungsgrundlage für eine kostengünstige Fremdfinanzierung dar. Mit diesem Hintergrund ist ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung wie beispielsweise den Swiss GAAP FER auch für viele kleine und mittlere Unternehmen prüfenswert, obwohl noch keine gesetzliche Auflage besteht.



Alex Lötscher
lic.rer.pol.
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag Willisau

Der Swiss GAAP FER – Standard 2009 (nachfolgend FER) ist ein Regelwerk, welches von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) erarbeitet wurde. Die FER sind modular aufge-

gebaut und erlauben es kleineren Unternehmen, nur die zentralen Teile, d.h. die so genannten Kern-FER, anzuwenden und so dennoch einen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erstellten Jahresabschluss zu erhalten.

Viele KMU-Unternehmen erstellen schon heute parallel zum externen Steuerabschluss auch eine interne Jahresrechnung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Der Zusatzaufwand für eine Jahresrechnung nach Kern-FER ist in solchen Fällen nicht mehr gross, da die notwendigen Angaben meistens schon vorliegen.

Kern-FER als interessante Alternative

Unternehmen, welche die folgenden Grössenkriterien nicht überschreiten

- Bilanzsumme von CHF 10 Mio. Franken
 - Umsatz von CHF 20 Mio. Franken
 - 50 Vollzeitstellen
- (zwei dieser drei Kriterien dürfen nicht überschritten sein)

können Kern-FER anwenden. Grössere Unternehmen müssen das gesamte FER-Regelwerk anwenden.

Wichtig: Der FER-Abschluss ist auch in Zukunft **für steuerliche Zwecke nicht massgebend**. Hier bildet weiterhin der nach Obligationenrecht erstellte Abschluss die Bemessungsbasis, bei dem die Bildung von stillen Reserven möglich ist.

Die **Kern-FER** umfassen das Rahmenkonzept und sechs Regelungen der Swiss GAAP FER:

Swiss GAAP FER 1: Grundlagen
 Swiss GAAP FER 2: Bewertung
 Swiss GAAP FER 3: Darstellung und Gliederung
 Swiss GAAP FER 4: Geldflussrechnung
 Swiss GAAP FER 5: Ausserbilanzgeschäfte
 Swiss GAAP FER 6: Anhang

Rahmenkonzept und Grundlagen

Das Rahmenkonzept definiert die allgemeinen Grundsätze. Diese gelten mehrheitlich auch für den handelsrechtlichen Abschluss nach Obligationenrecht. Die Jahresrechnung ist auf Basis von Fortführungswerten und aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu erstellen. Die Periodenabgrenzungen haben sachgerecht zu erfolgen und es gilt das Bruttoprinzip (keine Verrechnung von Aktiven und Passiven oder von Aufwand und Ertrag).

Für die Bewertung muss nach wie vor das Vorsichtsprinzip berücksichtigt werden, es dürfen aber keine willkürlichen stillen Reserven gebildet werden. Daneben gelten die allgemeingültigen Prinzipien wie Wesentlichkeit, Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und Klarheit.

Das Ziel des FER-Regelwerkes ist die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung nach klaren Bewertungsgrundsätzen, welche nicht willkürlich festgelegt werden. Als wesentlichster Grundsatz gilt das Prinzip **True and Fair View**, d.h. der Abschluss nach Kern-FER vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

FER 2: Bewertung

Die Bewertung hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Bewertungen nach steuerlichen Gesichtspunkten, welche gewisse stille Reserven zulassen, dürfen nicht als Grundlage genommen werden. Die FER lassen in vielen Bereichen Wahlmöglichkeiten offen. Wichtig ist, dass die angewandten Regeln im Anhang offen gelegt werden. Damit soll die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Bewertung sichergestellt werden. Bei sämtlichen Aktiven ist auf den Bilanzstichtag zu prüfen, ob Anzeichen von Wertbeeinträchtigungen bestehen (impairment). Ist der Buchwert höher als der erzielbare Wert (Netto-Marktwert oder Nutzwert), ist der Wert erfolgswirksam anzupassen.

FER 3: Gliederung und Darstellung

Gliederung und Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung nach FER unterscheiden sich nicht wesentlich von den Anforderungen nach dem Obligationenrecht.

FER 4: Geldflussrechnung

Auch die Kern-FER verlangen die Erstellung einer Geldflussrechnung, aus welcher der Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit ersichtlich ist. Zulässig sind die Fonds «Flüssige Mittel» oder «Netto-Flüssige Mittel».

FER 5: Ausserbilanzgeschäfte

Dieser Standard regelt die Verpflichtungen der Unternehmung, welche nicht in der Bilanz abgebildet werden. Dazu gehören Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, sonstige Eventualverbindlichkeiten oder unwiderrufliche Zahlungsversprechen.

FER 6: Anhang

Der Anhang ergänzt und erläutert die Bilanz und Erfolgsrechnung, die Geldflussrechnung sowie den Eigenkapitalnachweis. In FER 6 ist definiert, welche Angaben zwingend zu machen sind. Im Anhang sind die angewendeten Bewertungsgrundlagen und Bewertungsgrundsätze offen zu legen.

Vorteile der Jahresrechnung nach Kern-FER

- Die interne Jahresrechnung ermöglicht verlässliche Finanzkennzahlen und wird so zum wertvollen Führungsinstrument für den Unternehmer und den Verwaltungsrat.
- Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien kann bei Finanzierungsgesprächen genutzt werden, da diese heute von den Kreditgebern immer häufiger verlangt werden.
- Das Vorhandensein einer geprüften internen Jahresrechnung hat einen positiven Einfluss auf das Rating bei Kreditgebern und somit auch auf die Zinsbelastung.
- Die internen, betriebswirtschaftlichen Werte sind geprüft nach einem anerkannten Standard.

Fazit

Viele Kapitalgeber erwarten heute auch von kleinen und mittleren Unternehmen eine aussagekräftige Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard (True and Fair View). Die zusätzliche Transparenz und Verlässlichkeit der Jahresrechnung fließt in deren Risikoüberlegungen ein und wirkt sich so auch auf die Kapitalkosten aus.

Die Erstellung einer Jahresrechnung nach Kern-FER lohnt sich. Der Zusatznutzen einer Jahresrechnung nach Kern-FER übersteigt meistens die geringen Mehrkosten.

Die Truvag-Fachleute können Ihnen bei der Einführung, der Anwendung und bei der Prüfung dieses Rechnungslegungsstandards Unterstützung anbieten.

MWST-Gesetz 2010 – Handlungsbedarf

In der ersten Dezember-Hälfte führte die Truvag zwei Halbtagesseminare zum neuen MWST-Gesetz 2010 durch. Die Truvag-MWST-Spezialisten konnten rund 200 interessierte Personen umfassend über die neu konzipierte Mehrwert-

steuer informieren und den Handlungsbedarf aufzeigen. Besonders geschätzt wurde die Checkliste mit einem Überblick zu den wichtigsten Änderungen und den zu beachtenden Fristen, welche deshalb nachfolgend abgedruckt wird.

Themenübersicht	Fristen/Bemerkungen
Steuerpflicht / freiwillige Steuerpflicht	
Grundsätzlich ist jedes Unternehmen steuerpflichtig. Bei einem Jahresumsatz von < CHF 100'000 (massgebend ist Umsatz 2009) kann man sich von der Steuerpflicht befreien	
Anmelden, wenn Umsatzgrenze überschritten	Frist 31.03.2010
Freiwillige Steuerpflicht prüfen	Frist 31.03.2010
Abmeldung von der MWST-Pflicht prüfen (ohne Lösungsantrag besteht die freiwillige Steuerpflicht für 1 Jahr)	Frist 31.01.2010
Saldosteuersatz	
Limite neu CHF 5 Mio. Umsatz und CHF 100'000 Steuerzahllast Per 01.01.2010 haben ALLE Steuerpflichtigen die Wahlmöglichkeit. Zudem wurden viele Saldosteuersätze reduziert	
Neuer Saldosteuersatz in Erfahrung bringen	sofort
Abklären, ob Wechsel möglich und sinnvoll	sofort
Bei Wechsel schriftliches Gesuch an ESTV	Frist 31.03.2010
Anpassungen Software und Verbuchung vornehmen	sofort
MWST-Abrechnungsformular (höhere Detaillierungsgrad)	
Neu sind optierte Leistungen, Exporte, Einlageentsteuerungen, Vorsteuerkürzungen infolge gemischter Verwendung und Vorsteuerkorrekturen durch Nicht-Entgelte auszuweisen.	
Anpassungen Software und Verbuchung vornehmen	sofort
keine Reduktion der Vorsteuer auf Verpflegung um 50% mehr	
Anpassen der MWST-Codierung	per 01.01.2010
Automatisierte Erstellung der MWST-Abrechnungen sowie der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung	
Arbeiten an Bauwerken für eigene Rechnung	
Die Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauches entfällt	
Abmeldung, sofern nicht mehr pflichtig	Frist 31.01.2010
Bei laufenden Bauten übers Jahresende periodengerechte Abgrenzung per 31.12.2009 organisieren	MWST-Abrechnung 4/09
Vorsteuerkürzungen vornehmen ab 01.01.2010	
Fiktiver Vorsteuerabzug	
Anstelle der Margenbesteuerung kann neu der fiktive Vorsteuerabzug vorgenommen werden Neu ist das gesamte Entgelt zu versteuern und die MWST offen auszuweisen	
Anpassungen Software und Verbuchung vornehmen	sofort
Auf Occasionslagerbestand per 01.01.2010 (von nicht steuerpflichtigen Personen zugekauft) fiktiver Vorsteuerabzug berechnen	Inventaraufnahme per 31.12.2009
Lagerentsteuerung geltend machen	MWST-Abrg. 1/10
Einlageentsteuerung auf Luxusanteil von Geschäftsfahrzeugen	MWST-Abrg. 1/10
Option für Umsätze aus Verkauf und Vermietung	
Neu ist bei Vermietung zu unternehmerischen Zwecken an nicht steuerpflichtige Mieter die Optierung möglich	
Abklären, ob optiert werden soll	sofort
wenn ja, Anpassung Mietvertrag vornehmen	sofort
Option für ausgenommene Leistungen	
Die Optierung erfolgt durch offenen Ausweis der MWST auf der Rechnung. Bei Optierung kann auf eine Vorsteuerkorrektur verzichtet werden	
Abklären, ob für ausgenommene Leistungen optiert werden soll	sofort

Haben Sie Fragen zur Umsetzung der MWST-Änderungen in Ihrem Unternehmen? Unsere Fachleute unterstützen Sie gerne.

Vorsorgeeinrichtungen Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen



Reto Zellweger
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag St. Gallen

Mittlerweile hat sich die Lage an den Finanzmärkten wieder ein wenig erholt. Infolge der schwierigen Anlagesituation der letzten zwei Jahre dürften trotzdem diverse Vorsorgeeinrichtungen per Jahresende einen Deckungsgrad von weniger als 100 % ausweisen. Liegt eine Unterdeckung (Deckungsgrad <100 %) vor, hat die Vorsorgeeinrichtung gemäss

Art. 65c BVG Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür notwendige Vorsorgevermögen gedeckt ist (<100 %).

Pflichten der Vorsorgeeinrichtung

Bei einer Unterdeckung muss die Vorsorgeeinrichtung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner angemessen informieren über:

- die Unterdeckung, deren Ausmass und die Ursachen
- die ergriffenen Massnahmen zu deren Behebung und den Zeitraum, in dem diese voraussichtlich behoben werden kann
- die Umsetzung des Massnahmenkonzeptes und über die Wirksamkeit der Massnahmen

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens mit dem Ausweis der Jahresrechnung erfolgen und hat im Speziellen folgendes zu enthalten:

- Aktueller Bericht des Experten für berufliche Vorsorge
- Massnahmenkonzept inkl. Genehmigung durch das oberste Organ
- Nachweis, dass Liquidität sichergestellt ist
- Grad der Unterdeckung
- Ursachen der Unterdeckung
- Wesentliche Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag
- Informationskonzept

Über den Stand des Massnahmenkonzeptes sowie die Wirksamkeit der Massnahmen ist periodisch zu informieren.

Sanierungsmassnahmen

Als erstes sind die Ursachen zu analysieren. Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen gesetzeskonform sein, im Einklang mit dem Vorsorgereglement erfolgen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung (z.B. Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen, Struktur des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner) Rechnung tragen. Sie müssen ebenso verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sowie geeignet und innerhalb einer angemessenen Frist (5 bis 7 Jahre) wirksam sein.

Beispiele für Massnahmen:

- Überprüfung Anlagestrategie/Risikofähigkeit
- Eliminierung Defizite z.B. bei Risikobeiträgen
- Kostenbeitrag Verwaltung
- Minderverzinsung bis Nullverzinsung
- Einbezug Wohlfahrtsfonds (z.B. Garantie)
- Sanierungsbeiträge der aktiven Versicherten und des Arbeitgebers
- Verwendungsverzicht auf Arbeitgeberbeitragsreserve
- Einlagen des Arbeitgebers
- Reduktion überobligatorischer Leistungen
- Reduktion Umwandlungssatz oder Rentensatz im Leistungsprimat
- Sistierung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung

Bei der Auswahl der Sanierungsmassnahmen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden: Ausgewogenheit unter Betroffenen, Zumutbarkeit, Durchführbarkeit und Wirksamkeit.

Fazit

Bei Vorliegen einer Unterdeckung besteht unmittelbarer Handlungsbedarf für die Vorsorgeeinrichtung verbunden mit einer erhöhten Informations- und Sorgfaltspflicht. Es ist zu beachten, dass die gesetzlichen sowie reglementarischen Vorgaben eingehalten werden. Daher empfiehlt es sich, bei einer grösseren Unterdeckung Ratschläge des Experten für berufliche Vorsorge, des Anlageexperten und der Revisionsstelle einzuholen. Für weitere Details siehe auch «Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge» des Bundesrats vom 27.10.2004.